

Liebe Angehörige, liebe Besucher*innen,

in Abhängigkeit der aktuellen Infektionszahlen im Landkreis Gießen gelten nachfolgende Besuchsregeln:

Aktuelle Besuchsregeln ab dem 25.11.2021

- Besuche sind **während der Besuchszeiten** möglich (gemäß Hess. Verordnung vom 22.06.2021)
- Eine pandemiebedingte **Anmeldung für Besuche** kann **Montag bis Freitag von 10.00 bis 17.00 Uhr** und **Samstag und Sonntag/Feiertag von 11.00 bis 17.00 Uhr** erfolgen. Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeit sind nach Absprache möglich
- **Besuche** sind nach § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz nur noch zulässig mit einem nachgewiesenen **aktuellen negativen PoC-Antigentest (Schnelltest)**. Dieser ist max. 24 Stunden gültig. Ein PCR Test ist max. 48 Stunden gültig

Ein kostenloser Antigentest wird als Bürgertest in offiziellen Testeinrichtungen mit Zertifikat durchgeführt.

Wir bieten einen kostenlosen PoC-Antigentest für Besucher*innen an:

Termine siehe Aushang zu den aktuellen Testzeiten

Bitte vorher anmelden! 0641-4019-0

- Besucher müssen sich beim Betreten und beim Verlassen der Einrichtung am **Empfang an- und abmelden** und sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren lassen
- Besucher müssen beim Betreten und vor dem Verlassen ihre **Hände desinfizieren**
- Besucher müssen einen **Mund-Nasen-Schutz (Schutzmaske FFP2, KN95 ohne Auslassventil)** während der gesamten Besuchszeit tragen – sie erhalten diesen am Empfang (eigene Masken werden nicht akzeptiert)
- Besucher werden angehalten **Abstand** zu halten
- Besucher haben die **Niesetikette** (wegdrehen-in die Armbeuge) zu beachten
- Besucher müssen auf **direktem Wege** und ohne Kontakt mit anderen Bewohnern aufzunehmen das Bewohner- oder Besuchszimmer aufsuchen
- Die Anzahl der Personen, die einen Aufzug gleichzeitig betreten dürfen, ist festgelegt

Ein Besuchsverbot besteht für nachfolgende Personengruppen,

- Besucher*innen mit **Krankheitssymptome** für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht chronisch verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen
- Besucher*innen, deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten **Quarantäne nach §30 des Infektionsschutzgesetzes** aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- das Besuchsverbot ist aufgehoben nach Ablauf der angeordneten Quarantäne nach § 30 Infektionsschutzgesetz.

Nachfolgende „Kontakt“-Möglichkeiten bestehen weiterhin:

- **Nutzen Sie die Telefonkontakte – unsere Mitarbeitenden sind den Bewohner*innen behilflich.**
- **Das Haus verfügt über WLAN, nutzen Sie die Möglichkeit des Video-Anrufs (z.B. Skype)**
Die Mitarbeitenden der Sozialen Betreuung / Betreuungsassistent*innen leisten Unterstützung.

